

PAULINA PTAK

Der Europäische
Vollstreckungstitel
und das rechtliche
Gehör des Schuldners

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

303

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

303

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Paulina Ptak

Der Europäische Vollstreckungstitel und das rechtliche Gehör des Schuldners

Eine Analyse der EuVTVO anhand der deutschen
und polnischen Anpassungsvorschriften

Mohr Siebeck

Paulina Ptak, geboren 1982, Studium der Rechtswissenschaften in Krakau; Promotion in Heidelberg; 2010–2013 Juristin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-153056-2

ISBN 978-3-16-153022-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

*Meinen Eltern,
meiner Schwester und meinem Bruder*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist während meiner Zeit als Doktorandin am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entstanden. Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, danke ich herzlich für die Anregung zu diesem Thema sowie für seine Förderung vielfältiger Art, die mir die Fertigstellung meiner Doktorarbeit ermöglicht hat. Herrn Prof. Dr. Burkhard Hess gilt mein Dank für die Verfassung des Zweitgutachtens.

Die Promotion erfolgte im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs „Systemtransformation und Wirtschaftsintegration im zusammenwachsenden Europa“ der Universitäten Heidelberg, Mainz und Krakau. Ich bedanke mich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die mich durch ein Promotionsstipendium gefördert hat. Danken möchte ich vor allem Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian-Peter Müller-Graff als Sprecher des Graduiertenkollegs sowie den Kollegeleitern.

Der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg danke ich für das Abschlussstipendium, das eine wichtige Unterstützung in der letzten Phase meiner Promotion war.

Zu Dank verpflichtet bin ich des Weiteren Herrn Prof. Dr. Karol Weitz aus Warschau für anregende Diskussionen, seine Hinweise und Anmerkungen zu den polnischen Anpassungsvorschriften zur Europäischen Vollstreckungstitelverordnung sowie der Rechtsanwendung in Polen.

Dem Mohr Siebeck Verlag und den Herausgebern danke ich vielmals für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

Besonders herzlicher Dank gebührt meinen Eltern sowie meinen Geschwistern Agata und Michał, denen ich diese Arbeit widme. Ihre uneingeschränkte persönliche Unterstützung hat die Anfertigung der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht.

Mein größter Dank gilt jedoch meinem Verlobten, Nils Wiese. Ohne seine stets liebevolle Unterstützung, sein Verständnis und seine Geduld hätte die vorliegende Arbeit in dieser Form nicht entstehen können.

München, im Dezember 2013

Paulina Ptak

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XX
Kapitel 1: Grundlagen	1
A. Einführung.....	1
B. Die EuVTVO und ihre Bedeutung für das Gemeinschaftsanerkennungsrecht	7
C. Anwendungsbereich der EuVTVO und erfasste Titel	19
D. Das Recht auf rechtliches Gehör im Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in der EU	36
E. Zwischenergebnis zu Kapitel 1.....	54
Kapitel 2: Gewährleistung des Rechts auf rechtliches Gehör im Bestätigungsverfahren	57
A. Funktionen und Rechtsnatur des Bestätigungsverfahrens	57
B. Der Verlauf des Bestätigungsverfahrens	57
C. Das Bestätigungsverfahren nach der EuVTVO in Deutschland und in Polen	60
D. Andere Arten der Bestätigung nach der EuVTVO.....	65
E. Voraussetzungen für die Bestätigung	66
F. Zwischenergebnis zu Kapitel 2.....	179

Kapitel 3: Die Rechtsbehelfe des Schuldners gegen den EuVT und die Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung.....	185
<i>A. Die Bedeutung der Rechtsbehelfe zur Korrektur einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung im Hinblick auf den Schuldnerschutz.....</i>	<i>185</i>
<i>B. Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung als EuVT</i>	<i>187</i>
<i>C. Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren nach der EuVTVO</i>	<i>194</i>
<i>D. Zwischenergebnis zu Kapitel 3.....</i>	<i>208</i>
Kapitel 4: Die unzureichende Gewährleistung des Rechts des Vollstreckungsschuldners auf rechtliches Gehör in den Regelungen der EuVTVO: Kritische Würdigung	210
<i>A. Die unzureichende Gewährleistung des Rechts des Vollstreckungsschuldners auf rechtliches Gehör in der EuVTVO</i>	<i>210</i>
<i>B. Die Nichterfüllung der Garantien der EMRK in der EuVTVO</i>	<i>217</i>
<i>C. Die Standards des Grundrechtsschutzes in der EuVTVO und das Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten</i>	<i>222</i>
<i>D. Rechtsmechanismen des Gemeinschaftsrechts bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts auf rechtliches Gehör.....</i>	<i>228</i>
<i>E. Lösungsvorschläge de lege ferenda.....</i>	<i>230</i>
<i>F. Gesamtergebnis</i>	<i>237</i>
Literaturverzeichnis	243
Sachregister	263

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XX
Kapitel 1: Grundlagen.....	1
A. <i>Einführung</i>	1
I. Fragestellung und Problemaufriss	1
II. Relevanz der Untersuchung	4
III. Grenzen der Untersuchung.....	6
IV. Gang der Untersuchung	7
B. <i>Die EuVTVO und ihre Bedeutung für das Gemeinschaftsanerkennungsrecht</i>	7
I. Ursprung des Europäischen Vollstreckungstitels.....	7
1. Geschichtliche Entwicklung des europäischen Anerkennungsrechts (Systemwechsel).....	7
a) Vom EuGVÜ zum Europäischen Vollstreckungstitel.....	7
b) Kennzeichen des Systemwechsels in der EuVTVO	9
2. Entstehung der EuVTVO.....	11
a) Politischer Hintergrund	11
b) Kompetenzgrundlage	12
c) Rechtsetzungsverfahren	12
III. Der Zweck der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels....	13
IV. Methoden der Auslegung der EuVTVO	17
V. Anpassung des deutschen und des polnischen Rechts an die Regelungen der EuVTVO	19
C. <i>Anwendungsbereich der EuVTVO und erfasste Titel</i>	19
I. Sachlicher Anwendungsbereich	19

II. Erfasste Titel	20
1. Unbestrittene Forderungen nach der EuVTVO.....	21
2. Unbestrittene Forderungen nach deutschem und polnischem Recht.....	22
a) Anerkennung durch den Schuldner (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuVTVO).....	22
b) Passiv unbestrittene Forderungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b EuVTVO).....	25
aa) Die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. b EuVTVO im deutschen Recht.....	26
bb) Die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. b EuVTVO im polnischen Recht.....	28
c) Nicht mehr bestrittene Forderungen (Art. 3 Abs. 1 lit. c EuVTVO).....	30
d) Öffentliche Urkunden (Art. 3 Abs. 1 lit. d EuVTVO).....	33
e) Entscheidungen nach Anfechtung (Art. 3 Abs. 2 EuVTVO).....	34
III. Räumlicher Anwendungsbereich der EuVTVO	35
IV. Zeitlicher Anwendungsbereich der EuVTVO	35
<i>D. Das Recht auf rechtliches Gehör im Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht in der EU</i>	<i>36</i>
I. Rechtliches Gehör – allgemeine Bedeutung und Funktion.....	36
II. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör im Unionsrecht.....	37
1. Grundlagen im Primärrecht (Art. 6 EUV)	37
2. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	38
3. Rechtserkenntnisquellen für das Unionsrecht.....	39
a) Art. 6 Abs. 1 EMRK	39
b) Rechtliches Gehör im Recht der Mitgliedstaaten am Beispiel Deutschlands und Polens.....	42
aa) Überblick.....	42
bb) Der Inhalt des Rechts auf rechtliches Gehör und seine Garantien im deutschen Recht.....	43
cc) Das Recht auf rechtliches Gehör und seine Garantien im polnischen Recht.....	45
3. Das rechtliche Gehör in der Rechtsprechung des EuGH.....	47
4. Grundrechtsbeschränkung im Unionsrecht.....	48
IV. Die rechtlichen Mechanismen zur Gewährleistung des Rechts auf rechtliches Gehör im Anerkennungsrecht.....	49
1. Die Rechtsprechung des EuGH.....	49
2. Die Anforderungen der EMRK an die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs im Anerkennungsrecht: Die EMRK als ungeschriebenes Anerkennungsverbot?	50

3. Die Prüfung des rechtlichen Gehörs bei der Vollstreckbarerklärung	52
<i>E. Zwischenergebnis zu Kapitel 1</i>	54
Kapitel 2: Gewährleistung des Rechts auf rechtliches Gehör im Bestätigungsverfahren	57
<i>A. Funktionen und Rechtsnatur des Bestätigungsverfahrens</i>	57
<i>B. Der Verlauf des Bestätigungsverfahrens</i>	57
I. Überblick	57
II. Das für die Bestätigung zuständige Organ – Vorgaben der EuVTVO	58
<i>C. Das Bestätigungsverfahren nach der EuVTVO in Deutschland und in Polen</i>	60
I. Die Bestätigung deutscher Titel als EuVT	60
II. Die Bestätigung polnischer Titel als EuVT	62
<i>D. Andere Arten der Bestätigung nach der EuVTVO</i>	65
I. Die Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit (Art. 6 Abs. 2 EuVTVO)	65
II. Die Ersatzbestätigung (Art. 6 Abs. 3 EuVTVO)	65
<i>E. Voraussetzungen für die Bestätigung</i>	66
I. Überblick	66
1. Vollstreckbarkeit	66
2. Zuständigkeitsvoraussetzungen	67
3. Mindeststandards	68
II. Vorschriften über Mindeststandards	68
1. Mindeststandards für die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks	70
a) Regelungen über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks im Ausgangsverfahren (Zustellungsrecht)	70
aa) Bedeutung der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung	70
bb) Das verfahrenseinleitende Schriftstück	72

cc)	Internationale Zustellung im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	77
	(1) Überblick.....	77
	(2) Die EuZVO: Bedeutung für den EuVT	78
	(3) Die einzelnen Zustellungsmethoden nach der EuZVO ..	80
	(a) Behördliche Zustellung (Art. 12 f. EuZVO).....	82
	(b) Zustellung durch Postdienste (Art. 14 EuZVO)	83
	(c) Die unmittelbare Zustellung (Art. 15 EuZVO).....	84
	(d) Der Rechtsschutz im Falle der Säumnis nach der EuZVO	85
	(aa) Die Aussetzung des Verfahrens (Art. 19 Abs. 1 EuZVO)	85
	(bb) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 19 Abs. 4 EuZVO)	87
dd)	Die Vorschriften des Zustellungsrechts in Deutschland und Polen.....	89
	(1) Die Zustellung nach deutschem Recht	89
	(a) Die Anwendung der EuZVO in Deutschland	89
	(b) Die Inlandszustellung.....	90
	(c) Die Auslandszustellung	93
	(2) Die Zustellung nach polnischem Recht	94
	(a) Die Inlandszustellung	94
	(b) Die Auslandszustellung in Polen und die Anwendung der EuZVO	99
b)	Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Zustellung vor Verleihung der Vollstreckbarkeit	101
aa)	Die Überprüfung der Zustellung bei der Vollstreckbarerklärung: Konzept und Bedeutung	101
	(1) Versagungsgründe im autonomen Vollstreckbarerklärungsverfahren nach deutschem und polnischem Recht.....	102
	(a) Deutsches Recht (§§ 723 Abs. 2, 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).....	103
	(b) Polnisches Recht (Art. 1150 poln. ZVGB i.V.m. Art. 1146 § 1 Pkt. 3 poln. ZVGB).....	105
	(2) Das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Unionsrecht	107
	(a) Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ/Art. 27 Nr. 2 LugÜ.....	107
	(b) Art. 34 Nr. 2 EuGVVO	109
bb)	Überprüfung des Zustellungsablaufs nach den Mindeststandards der EuVTVO	111
	(1) Überblick.....	111

(2) Zustellung mit Nachweis des Empfangs (Art. 13 Abs. 1 EuVTVO).....	112
(a) Überblick	112
(b) Art. 13 Abs. 1 lit. a EuVTVO.....	113
(c) Art. 13 Abs. 1 lit. b EuVTVO.....	114
(d) Art. 13 Abs. 1 lit. c EuVTVO.....	115
(e) Art. 13 Abs. 1 lit. d EuVTVO.....	116
(3) Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Art. 14 EuVTVO)	117
(a) Überblick	117
(b) Art. 14 Abs. 1 lit. a EuVTVO.....	118
(c) Art. 14 Abs. 1 lit. b EuVTVO.....	120
(d) Art. 14 Abs. 1 lit. c EuVTVO.....	122
(e) Art. 14 Abs. 1 lit. d EuVTVO.....	124
(f) Art. 14 Abs. 1 lit. e EuVTVO	126
(g) Art. 14 Abs. 1 lit. f EuVTVO	127
(h) Art. 14 Abs. 3 EuVTVO.....	129
(i) Art. 14 Abs. 2 EuVTVO	130
(4) Zustellung an einen Vertreter des Schuldners (Art. 15 EuVTVO).....	131
(5) Die fiktive Zustellung und der EuVT	132
(6) Die Rechtzeitigkeit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	133
(7) Die Ladung zum Gerichtstermin	135
2. Die Belehrung des Beklagten.....	136
a) Überblick	136
b) Die Überprüfungsmaßstäbe im Anerkennungsrecht (Gründe zur Versagung der Vollstreckbarerklärung)	137
aa) Das autonome Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrecht Deutschlands und Polens....	137
(1) Deutsches Recht	137
(2) Polnisches Recht.....	137
bb) Das Gemeinschaftsanerkennungsrecht: EuGVÜ/LugÜ und EuGVVO	137
c) Die Mindeststandards der EuVTVO	138
aa) Die Belehrung des Beklagten über die Forderung (Art. 16 EuVTVO).....	138
bb) Die Belehrung des Beklagten über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung (Art. 17 EuVTVO).....	139
d) Anpassungsvorschriften in Deutschland und Polen.....	141
aa) Deutsches Recht.....	141
bb) Polnisches Recht.....	142

3. Das Verständnis der Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	146
a) Überblick	146
b) Die Bedeutung der sprachlichen Fassung der Klageschrift für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beklagten	147
c) Gewährleistungen in der EuVTVO.....	149
d) Die Überprüfung der sprachlichen Verständlichkeit der Klageschrift in den Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsrechts	150
aa) Das nationale Vollstreckbarerklärungsrecht	150
(1) Das deutsche Recht.....	150
(2) Das polnische Recht	150
bb) Das EuGVÜ und die EuGVVO	150
e) Die Gewährleistung der sprachlichen Verständlichkeit der Klageschrift in den Vorschriften des Zustellungsrechts	152
aa) Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR.....	152
bb) Gewährleistungen der EuZVO: Das Annahmeverweigerungsrecht des Adressaten nach der EuZVO.....	153
(1) Grundkonzept.....	153
(2) Die fehlende Übersetzung und die Heilung von Zustellungsfehlern	157
(3) Die Sprache des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	158
(a) Zustellung an natürliche Personen	159
(b) Zustellung an Unternehmen.....	160
(aa) Anwendbarkeit	160
(bb) Objektive Kriterien.....	161
(cc) Subjektive Kriterien: individuelle Sprachkenntnisse.....	161
(dd) Die durch Parteivereinbarung festgelegte Sprache und das Annahmeverweigerungsrecht – die Sprachvereinbarungen.....	162
(4) Nachweis	164
(5) Das Niveau der Sprachkenntnisse des Empfängers	165
(6) Qualität und Umfang der Übersetzung	165
(7) Die Annahmeverweigerung und das Datum der Zustellung (Art. 9 EuZVO).....	168
cc) Das Sprachproblem in den Vorschriften des deutschen und polnischen Rechts	169
(1) Deutsches Recht	169
(2) Polnisches Recht.....	170
dd) Zusammenfassung.....	170

4. Überprüfung in Ausnahmefällen.....	171
a) Die Vorgaben der EuVTVO (Art. 19 EuVTVO).....	171
b) Deutsches Recht.....	173
c) Polnisches Recht.....	174
5. Die Heilung von Verletzungen der Mindestvorschriften	175
a) Voraussetzungen der Heilung (Art. 18 EuVTVO)	175
b) Deutsches Recht.....	177
c) Polnisches Recht.....	178
 F. Zwischenergebnis zu Kapitel 2.....	 179
 Kapitel 3: Die Rechtsbehelfe des Schuldners gegen den EuVT und die Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung.....	 185
A. Die Bedeutung der Rechtsbehelfe zur Korrektur einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Verfahrenseinleitung im Hinblick auf den Schuldnerschutz.....	 185
B. Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung als EuVT	187
I. Überblick.....	187
II. Berichtigung	188
1. Berichtigung in Deutschland.....	189
2. Berichtigung in Polen	189
III. Widerruf	189
1. Widerruf in Deutschland.....	191
2. Widerruf in Polen	192
IV. Fazit	193
C. Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren nach der EuVTVO	 194
I. Das Vollstreckungsverfahren aus einem EuVT gemäß der EuVTVO	 194
II. Rechtsschutz nach der EuVTVO	195
1. Überblick	195
2. Die Verweigerung der Vollstreckung (Art. 21 EuVTVO)	196
3. Vereinbarung mit Drittländern (Art. 22 EuVTVO)	197
4. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23 EuVTVO)	 197

III. Rechtsschutz im Zwangsvollstreckungsverfahren nach deutschem und polnischem Recht.....	199
1. Deutsches Recht.....	199
a) Zwangsvollstreckung aus einem EuVT nach deutschem Recht.....	199
b) Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren aus dem EuVT nach deutschem Recht.....	200
2. Polnisches Recht.....	202
a) Zwangsvollstreckungsverfahren aus einem EuVT nach polnischem Recht.....	202
b) Die polnische Vollstreckungsklausel für ausländische EuVT.....	202
c) Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren aus einem EuVT nach polnischem Recht.....	206
<i>D. Zwischenergebnis zu Kapitel 3.....</i>	<i>208</i>
Kapitel 4: Die unzureichende Gewährleistung des Rechts des Vollstreckungsschuldners auf rechtliches Gehör in den Regelungen der EuVTVO: Kritische Würdigung.....	210
A. <i>Die unzureichende Gewährleistung des Rechts des Vollstreckungsschuldners auf rechtliches Gehör in der EuVTVO....</i>	<i>210</i>
I. Begründung im Zusammenhang mit der Struktur des Bestätigungsverfahrens.....	210
II. Die Gleichwertigkeit der Rechtsschutzstandards in den Mitgliedstaaten – das Vertrauensprinzip.....	211
1. Das Grundkonzept.....	211
2. Kritik der Lehre.....	212
3. Stellungnahme.....	214
III. Mängel der Mindeststandards in der EuVTVO.....	216
IV. Fazit.....	216
B. <i>Die Nichterfüllung der Garantien der EMRK in der EuVTVO.....</i>	<i>217</i>
I. Die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	217
II. Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für konventionswidrige Vollzugsrechtsakte des Unionsrechts.....	218
III. Die Rechtsmittel des Einzelnen bei einer Verletzung der EMRK....	221

C. <i>Die Standards des Grundrechtsschutzes in der EuVTVO und das Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten</i>	222
I. Überblick	222
II. Deutsches Recht und die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung: Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit	222
III. <i>Solange</i> -Rechtsprechung	224
1. Überblick	224
2. Die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG zur Frage der Zulässigkeit nationaler Rechtsmittel gegen das Gemeinschaftsrecht	224
3. Die Anwendbarkeit auf den EuVT	225
D. <i>Rechtsmechanismen des Gemeinschaftsrechts bei Verletzung des Gemeinschaftsrechts auf rechtliches Gehör</i>	228
I. Das Vorabentscheidungsverfahren	228
II. Nichtigkeitsklage	229
E. <i>Lösungsvorschläge de lege ferenda</i>	230
I. Änderungsvorschläge zur EuVTVO	230
1. Überblick	230
2. Die Regelung der Zuständigkeit des bestätigenden Organs in der EuVTVO	230
3. Mindeststandards für die Rechtzeitigkeit der Zustellung und die Belehrung	230
4. Mindeststandards für die sprachliche Verständlichkeit des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.....	231
5. Änderung der Vorschriften über die Zustellung	231
6. Zuständigkeit für den Widerruf der Bestätigung	232
II. Ein einheitliches Zustellungsrecht.....	232
III. Zusätzliche Kontrollmechanismen	233
1. Die Kontrolle des rechtlichen Gehörs vor der Durchführung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat.....	233
2. Zusätzliche Kontrollmechanismen auf internationaler Ebene	235
IV. Der <i>Passeport Judiciaire Européen</i>	236
F. <i>Gesamtergebnis</i>	237
Literaturverzeichnis	243
Sachregister	263

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
Appl.	Application
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BauR	Baurecht
BC	Bilanzbuchhalter und Controller
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Clunet	Journal de droit international (Clunet)
CML Rev.	Common Market Law Review
D.	Recueil Dalloz
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Dz. U.	Dziennik Ustaw
ebd.	ebenda
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELR	European Law Review
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EP	Edukacja Prawnicza
EPS	Europejski Przegląd Sądowy
ERPL	European Review of Private Law
EuGHE	EuGH-Entscheidung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EuVT	Europäischer Vollstreckungstitel
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FoVo	Forderung und Vollstreckung
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GP	Gazeta Prawna
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
InVO	Insolvenz und Vollstreckung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht
JbJZRWiss	Jahrbuch der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl.	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurBüro	Juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
KPP	Kwartalnik Prawa Prywatnego
LG	Landgericht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MMR	Multimedia und Recht
MoP	Monitor Prawniczy
m. sp. Änd.	mit späteren Änderungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OG	Oberster Gerichtshof Polens
OGH	Oberster Gerichtshof für Österreich
OLG	Oberlandesgericht
OTK	Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego

OSA	Orzecznictwo Sądów Apelacyjnych
OSNC	Orzecznictwo Izby Cywilnej Sądu Najwyższego
OSNCP	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izby Cywilnej, Pracy i Ubezpieczeń Społecznych
OSPİKA	Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych
poln. ZVGB	polnisches Zivilverfahrensgesetzbuch
Pos.	Pozycja
PPH	Przegląd Prawa Handlowego
Pr. i P. UE	Prawo i Podatki Unii Europejskiej
ProzRB	Prozessrechtsberater
PS	Przegląd Sądowy
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev.crit.DIP	Revue critique de droit international privé
Riv.Dir.Int.	Rivista di Diritto Internazionale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
VerwArch	Das Verwaltungsarchiv
Vol.	Volume
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Wertpapiermitteilungen
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGS	Zeitschrift für gesamte Schuldrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozessrecht
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozessrecht International

Kapitel 1

Grundlagen

A. Einführung

I. Fragestellung und Problemaufriss

Die zügige Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr innerhalb der Europäischen Union ist für einen funktionierenden Binnenmarkt unabdingbar. Um sie zu gewährleisten, ist eine binnenmarktweite Verkehrsfähigkeit mitgliedstaatlicher Gerichtsentscheidungen notwendig. Als Meilenstein auf dem Weg zur EU-weiten Urteilsfreizügigkeit erweist sich die EuVTVO.¹

Die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Vollstreckungstitel innerhalb der Europäischen Union dienen der Idee der Schaffung von Urteilsfreizügigkeit und damit letztlich auch der Binnenmarktentwicklung.² Auch die EuVTVO hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Forderungseinzug zu beschleunigen und zu vereinfachen. Sie führt in das bisherige System des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts tiefgreifende Änderungen ein,³ indem sie bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung unbestrittener Geldforderungen nicht mehr die Durchführung des besonderen Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat verlangt. Das in der Verordnung vorgesehene Bestätigungsverfahren, in welchem ein Titel die Vollstreckbarkeit für das ganze europäische Ausland erlangt, findet nun im

¹ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004, ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004, S. 15, ber. ABl. L 050 vom 23.2.08 S. 71. In der vorliegenden Arbeit als EuVTVO bezeichnet.

² EuGH, Urteil v. 16.2.2006, Rs. C-3/05, *Verdoliva ./. Van der Hoeven BV*, Slg. 2006, I-1579, Rn. 27; EuGH, Urteil v. 17.6.1999, Rs. C-260/97, *Unibank ./. Christensen*, Slg. 1999, I-3715, Rn. 14. Siehe auch *Leible*, in: Müller-Graff (Hrsg.), *Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*, 55, 64; *Hess*, JZ 1998, 1021 ff.; *ders.*, IPRax 2006, 348, 359.

³ Mit dem Inkrafttreten der EuVTVO hat „eine neue Ära in Europa begonnen.“ So *Mankowski*, FS Kropholler, 2008, 829, 829. Als einen revolutionären Schritt sehen die EuVTVO u. a. auch *Rauscher*, *Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*, Rn. 13; *Kohler*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), *Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht*, S. 153; *Stadler*, IPRax 2004, 2, 5; als „Auftakt zu einer kopernikanischen Wende“ *Staffenreuther/Kruis*, FAZ vom 4. August 2004, S. 19 sowie *Kaczmarek*, EP 2006, Nr. 11 (83), S. 3 (poln.: „przewrót kopernikański w procesie cywilnym“).

Ursprungsmitgliedstaat statt. Die bisher vorhandene Überprüfungscompetenz im Rahmen des Exequaturverfahrens wurde vollständig in den Ursprungsmitgliedstaat verlagert. Die Rechtsbehelfe, die dem Schutz des Schuldners dienen, sind prinzipiell lediglich im Ursprungsmitgliedstaat statthaft. Die in der EuVTVO vorgesehenen Neuheiten münden in eine Verkürzung des Schuldnerschutzes. Gleichzeitig wurde der Justizgewährungsanspruch des Gläubigers, der über den Titel verfügt, erheblich gestärkt. Die Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels (EuVT)⁴ dient der Stärkung seiner Rechtsposition.⁵

Die vorliegende Arbeit zielt auf die Beantwortung der Frage, ob die Regelungen der EuVTVO das Prozessgrundrecht des Schuldners auf rechtliches Gehör bei der Verfahrenseinleitung gewährleisten. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt darauf, die Wirksamkeit der Kontrolle des rechtlichen Gehörs im Bestätigungsverfahren zu bewerten, welches dann stattfindet, wenn der Vollstreckungsschuldner die Forderung im Ursprungsmitgliedstaat passiv nicht bestritten hat.⁶

In den Anwendungsbereich der EuVTVO fallen auch in den Mitgliedstaaten erlassene Versäumnisurteile, die ohne Beteiligung des beklagten Schuldners am Verfahren erlassen werden. Die Vollstreckung aus derartigen Urteilen erscheint nur dann unbedenklich, wenn sichergestellt ist, dass seine Nichteinlassung auf das Verfahren nicht daraus folgt, dass er von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren nicht benachrichtigt wurde und dadurch seine Verteidigungsrechte vor Gericht nicht ausüben konnte. Andernfalls kann es zur Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör kommen.

Das Recht auf rechtliches Gehör ist in der EMRK verankert (Art. 6 Abs. 1 EMRK).⁷ Es gehört zudem zu den Grundrechten in der Europäischen Union, die in der Charta der Grundrechte geregelt werden. Dadurch wird das Recht auf rechtliches Gehör im Unionsrecht primärrechtlich festgeschrieben und entsprechend geschützt. Auch in den meisten Mitgliedstaaten wird das Recht auf rechtliches Gehör als Justizgrundrecht in der jeweiligen Verfassung garantiert. In den Regelwerken, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen betreffen, ist die Sicherung des rechtlichen Gehörs ebenfalls unabdingbar. Traditionell setzt die Gewährleistung des Rechts auf rechtliches Gehör – insbesondere in vielen nationalen Rechtsordnungen – voraus, dass überprüft wird, ob der Vollstreckungsschuldner, der sich im Ursprungsmitgliedstaat auf das Ausgangsverfahren nicht eingelassen hat, die Möglichkeit der Verteidigung vor Gericht hatte. Vor allem wird über-

⁴ Poln.: *europejski tytuł egzekucyjny*.

⁵ Pfeiffer, BauR 2005, 1541, 1541.

⁶ Unter den Begriff der „passiv unbestrittenen Forderungen“ fallen Forderungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. b und c EuVTVO. Vgl. hierzu im Einzelnen Kapitel 1. C. II.

⁷ Siehe Kapitel 1. D. 3. a).

prüft, ob der Schuldner über das gegen ihn eingeleitete Verfahren wirksam informiert wurde. Diese Überprüfung findet im Rahmen der Zulassung zur Auslandsvollstreckung statt. Auf dem gleichen Konzept beruhen die Regelungen des internationalen Rechts und des Unionsrechts über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Vollstreckungstitel.

Die EuVTVO verzichtet völlig auf eine Überprüfung im Vollstreckungsstaat. Ergeht in einem Verfahren eine gerichtliche Entscheidung ohne die Beteiligung des Schuldners und soll diese in einem anderen Staat vollstreckt werden, so kann auf eine Überprüfung des Verfahrens nur dann verzichtet werden, wenn hinreichende Gewähr dafür besteht, dass die Verteidigungsrechte des Schuldners im Ursprungsstaat beachtet wurden.⁸ Die Prämisse der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Vollstreckungsschuldners, der sich im Ursprungsmitgliedstaat auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist als Grundlage der Regelungen der EuVTVO anzusehen.⁹ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist der Frage nachzugehen, ob diese Regelungen die Erfüllung dieser Prämisse in der rechtlichen Praxis tatsächlich ermöglichen.

Für die kritische Auseinandersetzung mit den Regelungen der EuVTVO ist der Rückgriff auf die Verordnungsvorschriften und Beispiele aus der Rechtspraxis der Mitgliedstaaten notwendig. Exemplarisch sollen für die Untersuchung die Vorschriften des deutschen und des polnischen Rechts sowie Fälle aus der zivilrechtlichen Praxis beider Mitgliedstaaten dargestellt werden. Die Vorschriften des deutschen und des polnischen Rechts werden in dieser Arbeit herangezogen, da sowohl Deutschland als auch Polen zu der kleinen Gruppe von Mitgliedstaaten gehören, die eigene Durchführungsvorschriften zur EuVTVO erlassen haben.¹⁰ Die Zusammenstellung der Vorschriften beider Staaten ermöglicht außerdem eine Bewertung der These, dass die Zivilrechtspflege in allen Mitgliedstaaten der EU gleichwertig ist. Der Vergleich von deutschem und polnischem Recht ist eine Herausforderung: Beide Rechtsordnungen weisen zahlreiche strukturelle und konzeptionelle Unterschiede im Bereich des Zivilprozessrechts auf. Dies beruht vor allem auf der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung beider Staaten und den verschiedenen Traditionen, die sie geprägt haben.

In beiden Staaten gilt das Unionsrecht als autonomes, direkt anwendbares und gegenüber dem nationalen Recht höherrangiges Recht. Die praktische Anwendung des Unionsrechts erfolgt in beiden Ländern allerdings unter-

⁸ Erwägungsgrund Nr. 10 der EuVTVO. Vgl. auch *Pfeiffer*, FS Jayme, 2004, 675, 682: Die Abschaffung der zweistaatlichen Kontrolle sei dann grundrechtskonform, wenn im Erststaat ein effektiver und fairer Rechtsschutz garantiert wird.

⁹ Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 24. November 2000, ABl. EG 2001, C 12/14.

¹⁰ *Bittmann*, Vom Exequatur zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, S. 228; *Weitz*, Europejski tytuł egzekucyjny, S. 50.

schiedlich. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass das Unionsrecht in Deutschland bereits sehr viel länger gilt als in Polen; sowohl die nationalen Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung haben schon aus diesem Grund einen anderen Bezug zum Unionsrecht.

Die Abschnitte der Arbeit, welche sich der Darstellung des polnischen Zivilverfahrensrechts widmen, sind auch aus der deutschen Perspektive von Bedeutung. Dies gilt schon allein deshalb, weil der Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Polen in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen hat.¹¹

II. Relevanz der Untersuchung

Das europäische Zivilprozessrecht¹² erfährt zurzeit eine besonders rasche Entwicklung.¹³ Ein Wendepunkt, der diesen Prozess ermöglicht hat, war die Vergemeinschaftung des Internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag,¹⁴ in welchem die insoweit notwendige Kompetenzgrundlage für die europäischen Institutionen geschaffen wurde.¹⁵ Seitdem sind zahlreiche Rechtsakte ergangen, welche Teilbereiche des Europäischen Zivilprozessrechts normieren.¹⁶ Auch die Bedürfnisse der Praxis erzwingen diese rechtsetzende Tätigkeit der europäischen Institutionen. Die Bemühungen des europäischen Gesetzgebers haben die Schaffung eines europäischen Justizraums zum Ziel,¹⁷ in dem sich die Idee der wirksamen Durchsetzung der Bürgerrechte verwirklichen soll.¹⁸ Als Teilprojekt des europäischen Jus-

¹¹ *Schliche*, Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht, Einl.

¹² Zum Begriff des Europäischen Zivilprozessrechts siehe *Linke*, IZPR, Rn. 2a. Zur Geschichte der europäischen Zusammenarbeit in Zivilsachen siehe *Pirrung*, ZEuP 1999, 834, 835 ff.; *Müller-Graff/Kainer*, DRiZ 2000, 350 ff. Siehe auch *Hess*, JZ 1998, 1021 ff., wo der Autor einen neuen Verfahrenstyp zwischen nationalem und internationalem Zivilprozessrecht benennt: den „Binnenmarktprozess“.

¹³ Vgl. z. B. *Frattini*, ZEuP 2006, 225, 226; *Stadler*, RIW 2004, 801, 802; *dies.*, IPRax 2004, 2, 3.

¹⁴ *Georganti*, Die Zukunft des ordre-public, S. 5.

¹⁵ Vgl. *Hess*, IPRax 2006, 348, 350 f.; *Stoppenbrink*, ERPL 2002, 641, 645 f.; *Frattini*, ZEuP 2006, 225, 231 f.; *Leible/Staudinger*, EuLF 2000/2001, 225 ff.

¹⁶ Diese Entwicklung führt zur Abkoppelung des europäischen vom internationalen Rechtsverkehr, siehe *Hess*, FS Jayme, 2004, 339, 341; *ders.*, JZ 1998, 1021 ff.; *Juncker*, FS Sonnenberger, 2004, 417, 431 sowie zur Regionalisierung des grenzüberschreitenden Prozesses: *Mansel*, in: Baur/Mansel (Hrsg.), Systemwechsel im Europäischen Kollisionsrecht, S. 1, 14 f.; *Ferrand*, FS Sonnenberger, 2004, 791, 818; *Georganti*, Die Zukunft des ordre-public, S. 1.

¹⁷ *Stoppenbrink*, ERPL 2002, 641, 646 f.; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 12, Rn. 2; *Frattini*, ZEuP 2006, 225, 229; *Bittmann*, Vom Exequatur zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, S. 26.

¹⁸ *Bittmann*, Vom Exequatur zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, S. 24.

tizraums ist die Schaffung eines Europäischen Vollstreckungsraums geplant.¹⁹ Einen Durchbruch im Prozess der Entwicklung des Europäischen Zivilprozessrechts bewirkte die Einführung der Regelungen, die zum ersten Mal einheitliche Zivilverfahren auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts normieren. Vor kurzem sind zwei Verordnungen in Kraft getreten, die ebenfalls derartige Neuerungen vorsehen: die EuMahnVO²⁰ und die EuBagatellVO.²¹ An vielen Stellen der vorliegenden Arbeit bietet sich die Möglichkeit, an diese Regelungen anzuknüpfen.²² Die Regelungen der EuVTVO sind nach dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers teilweise auch hinsichtlich der neuesten Verordnungen anwendbar.

Die frühzeitige Bewertung der EuVTVO im Hinblick auf die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs spielt auch deswegen eine wichtige Rolle, weil die EuVTVO vom europäischen Gesetzgeber als ein erster Schritt²³ zur geplanten Abschaffung aller Arten von Zwischenverfahren angesehen wird, in deren Rahmen die Kontrolle der Justizgrundrechte des Schuldners stattfindet.²⁴ Die Idee der Aufhebung des Exequaturs soll auf andere, kompliziertere Fälle und weitere – auch streitige – Forderungen ausgedehnt werden, wobei die Rechtsmechanismen zum Schutz der Prozessgrundrechte des Schuldners dem Konzept der EuVTVO ähneln sollen.

Die Ergebnisse der Untersuchung haben zudem große Bedeutung für die Praxis. Die Entwicklung der europäischen Integration führt dazu, dass grenzüberschreitende Sachverhalte in der zivilgerichtlichen Praxis²⁵ immer häufiger

¹⁹ Mit dem Inkrafttreten der EuVTVO wurde ein entscheidender Schritt zum politisch gewollten einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts getan, siehe *Mankowski*, FS Kropholler, 2008, 829, 830; *Pfeiffer*, BauR 2005, 1541, 1541; *Bittmann*, Vom Exequatur zum qualifizierten Klauselerteilungsverfahren, S. 24.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU 2006 L 399/1. In der vorliegenden Arbeit als die EuMahnVO bezeichnet.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. EU 2007 L 199. Das europäische Verfahren über geringfügige Forderungen, das durch die Verordnung eingeführt wurde, wird als Europäisches Bagatellverfahren bezeichnet.

²² Zusammen mit der EuVTVO werden sie im Europäischen Zivilprozessrecht als Rechtsakte der „zweiten Generation“ bezeichnet. So *Hess*, IPRax 2006, 348, 350.

²³ Die EuVTVO wird als Pilotprojekt betrachtet, siehe *Georganti*, Die Zukunft des ordre-public, S. 33; *Stein*, EuZW 2004, 679, 679.

²⁴ „Mit der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels hat das europäische Zivilprozessrecht einen „Quantensprung“ gemacht; ein erster Schritt für einen einheitlichen Justizraum ist getan“, *Nagel/Gottwald*, IZPR, Vorwort, V.

²⁵ Zivilprozesse mit Auslandsbezug. Zu den Auslandsprozessen in der ZPO siehe *Hess*, JZ 1998, 1021, 1022.

vorkommen.²⁶ Immer mehr titulierte Forderungen werden auf dem Vollstreckungsweg im Ausland eingezogen. Die praktische Relevanz der EuVTVO ist aufgrund der weiten Festsetzung ihres Anwendungsbereichs groß. Ca. 90 % aller Urteile der mitgliedstaatlichen Gerichte, die im Ausland vollstreckt werden können, können als EuVT bestätigt werden.²⁷

Für die künftige Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts ist die Auseinandersetzung mit der Behauptung, dass die Rechtspflegestandards in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig sind, von besonderer Bedeutung. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass aufgrund der Standards der zivilrechtlichen Rechtspflege die Justizgrundrechte des Schuldners in allen Mitgliedstaaten gleichwertig gewährleistet sind. Ein Argument für die Gleichwertigkeit der Standards in allen Mitgliedstaaten sei die Tatsache, dass sie alle zugleich Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind.²⁸ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sind daher die rechtspolitischen Hintergründe der Regelung zu bewerten.

Die Ergebnisse der Untersuchung dienen vor allem der Bestimmung der Rechtslage, die sich für Personen ergibt, die durch die Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts in ihren Grundrechten betroffen sind. Die endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der EuVTVO obliegt allerdings dem EuGH, der über die entsprechenden Kompetenzen verfügt, um die Standards des Schuldnerschutzes und die Gewährleistung der Grundrechte durch die EuVTVO an den von ihm entwickelten und an Art. 6 EUV orientierten Maßstäben zu messen.²⁹

III. Grenzen der Untersuchung

Die Untersuchung konzentriert sich ausschließlich auf Entscheidungen, die passiv unbestrittene Forderungen betreffen. Denn die Kontrollmechanismen der EuVTVO, die der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs dienen, beziehen sich nur auf die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen, die ohne Teilnahme des Schuldners am Verfahren erlassen wurden.

Die mit Verbraucherverträgen verbundenen Besonderheiten sind im Hinblick auf den Umfang der Untersuchung außer Betracht zu lassen. Auch sollen mit Kostenentscheidungen verbundene Vollstreckungsfragen nicht erörtert

²⁶ *Graf v. Bernstorff*, RIW 2007, 88. Auf der anderen Seite ist die Anzahl der grenzüberschreitenden Verfahren in Europa eher gering. Die Zahl der grenzüberschreitenden Zivilrechtsprozesse in Europa beträgt ein bis drei Prozent aller Prozesse in den Mitgliedstaaten. *Hess/Pfeiffer/Schlösser*, Report on the Application of Regulation Brussels I in 25 Member States (2007), Rn. 40 ff.

²⁷ *Harast*, MoP 2007, 1069, 1069–1070.

²⁸ Siehe insb. *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, S. 418.

²⁹ Für die Kontrolle der einzelnen nationalstaatlichen Urteile hat er keine Kompetenzen, siehe *Rauscher/Pabst*, EuZPR/EuIPR (2010), Einl EG-VollstrTitelVO Rn. 41.